

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1119

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/3048

### **Umleitung des Lkw-Verkehrs während der Bauarbeiten zum Ausbau der B87 Lübben**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit dem 23. November 2020 wird der Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen aufgrund der Bauarbeiten an der B87 in Lübben umgeleitet. Mit den Baumaßnahmen wird ein wichtiger Schritt zum innerörtlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Lübben vollzogen und die notwendigen Brückensanierungen bzw. -neubauten erfolgen.

Die Umleitung erfolgt bis zum 31.05.2023, gut zweieinhalb Jahre, weiträumig über die Ortschaften Groß Leine, Dollgen, Groß Leuthen, Gröditsch, Kuschkow, Neu Lübbenau, Leibsch, Groß Wasserburg, Krausnick, Schönwalde, Freiwalde, Duben, Groß Beuchow. Neben der erhöhten Verkehrsbelastung mit Lärm, Abgasen und Feinstaub für die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaften bedeutet die Umleitung ein erhöhtes Risiko für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer in wie auch zwischen den Dörfern. Besonders in den Sommermonaten sind negative Auswirkungen der Umleitung auf den touristischen Radverkehr zu erwarten.

Der Schwerlastverkehr auf Bundesstraßen beeinträchtigt seit Jahren die Lebens- und Umweltqualität sowie die Sicherheit in der Stadt Lübben und während der Umleitung in einer Vielzahl an Dörfern. In Lübben wird deswegen seit Jahren eine strittige Ortsumfahrung mit schweren Eingriffen in Natur- und Landschaftsräume und mit Kosten in Millionenhöhe geplant. Zur Problembehebung ist bisher selten die Option diskutiert worden, die Lkw über 7,5 Tonnen eine Durchfahrt auf Bundesstraßen zu untersagen und auf die Autobahnen - z.B. A 12 und A 15 - zu verweisen.

Die Landesregierung antwortet auf eine entsprechende Anfrage im Januar 2017: „Bei Durchfahrverboten für Lkw ist zu beachten, dass eine geeignete Alternativstrecke zur Verfügung steht, auf der der Verkehr so umgeleitet werden kann, dass es nicht an anderen Stellen zu vergleichbaren Beeinträchtigungen kommt - sogenanntes Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.“

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/plpr/39-025.pdf>

1. Wann, wie und an wen erfolgte die Information der Dörfer über die geplante Umleitung des Lkw-Verkehrs?

zu Frage 1: Am 26. Juni 2018 fand eine Informationsveranstaltung des Landesbetriebes Straßenwesen für die Presse und die betroffenen Gemeinden zu den bevorstehenden Baumaßnahmen im Zuge der B 87 OD Lübben statt. Die in den Vorbemerkungen zu dieser Anfrage beschriebene Umleitung und die Ertüchtigungsmaßnahmen im Zuge der L 71 wurden vorgestellt.

Am 14. November 2020 wurde eine Pressemitteilung des Landesbetriebes Straßenwesen zur Baudurchführung der B 87 OD Lübben einschließlich der Darstellung des Umleitungsverkehrs veröffentlicht.

Zusätzlich wurde durch den Landesbetrieb Straßenwesen vor Baubeginn eine Flyer-Aktion im öffentlichen Raum zur Information über die Umleitung des Schwerverkehrs durchgeführt. Es fand ein Pressegespräch als „feierlicher Spatenstich“ am 27. November 2020 mit dem Bund statt.

2. Welche Möglichkeiten und rechtlichen Grundlagen haben Gemeinden Schäden, welche durch den Umleitungsverkehr entstanden sind, beim Bund und/oder dem Land geltend zu machen?

zu Frage 2: Der Umleitungsverkehr erfolgt nur über Bundes- und Landesstraßen. Für Schäden an Bundes- und Landesstraßen, ausgenommen der Nebenanlagen wie zum Beispiel Gehwege, sind die Gemeinden nicht zuständig.

### **Reduktion der Verkehrsbelastungen für Anwohnerinnen und Anwohner der Umleitungstrecke**

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es laut Kenntnisstand der Landesregierung den Lkw-Verkehr auf Bundesstraßen einzuschränken und auf die Autobahnen zu lenken?

zu Frage 3: Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Möglichkeit, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr dadurch umzuleiten. Hierfür bedarf es eines Sachgrundes. Zudem muss im konkreten Einzelfall grundsätzlich eine besondere Gefahrenlage vorliegen, § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO. Weiterhin ermächtigt § 45 Absatz 2 StVO die Straßenbaubehörde zu Maßnahmen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zum Schutz der Straße.

4. Welche Wirksamkeit der Lkw-Maut auf Bundesstraßen evaluiert die Landesregierung hinsichtlich des Lkw-Verkehrs auf der B87?

zu Frage 4: Eine Evaluation der Wirksamkeit der Lkw-Maut auf Bundesstraßen hinsichtlich des Lkw-Verkehrs auf der B 87 liegt nicht vor.

5. Welche rechtlichen Grundlagen definieren mögliche Tonnagebegrenzungen und sind diese auf der Umleitungstrecke anwendbar? Bitte begründen.

zu Frage 5: Eine gesetzliche Definition von Tonnagebeschränkungen ist im Straßenverkehrsrecht nicht geregelt. Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wird durch § 45 Absatz 1 StVO die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall eine verkehrsrechtliche Anordnung, gegebenenfalls auch beschränkt auf bestimmte Tonnagen, anzuordnen. Die straßenrechtliche Widmung ist zu beachten.

Weiterhin ermächtigt § 45 Absatz 2 StVO die Straßenbaubehörde zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße Verkehrsverbote und -beschränkungen anzuordnen.

6. Welche rechtlichen Grundlagen definieren die Durchfahrtszeiten für Lkws in Ortschaften und sind diese auf der Umleitungsstrecke anwendbar, um beispielsweise Nachtruhezeiten für Anwohnerinnen und Anwohner sicher zu stellen?

zu Frage 6: Eine gesetzliche Definition von Durchfahrtszeiten für Lastkraftwagen durch Ortschaften ist im Straßenverkehrsrecht nicht geregelt. Auf der Grundlage von § 45 StVO kann im Einzelfall eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung mit einer zeitlichen Regelung getroffen werden, soweit dies erforderlich und angemessen ist.

Ein allgemeines Fahrverbot gilt grundsätzlich für größere Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen. Näheres hierzu regelt § 30 Absatz 3 StVO. Die Straßenverkehrsordnung beansprucht auch auf der Umleitungsstrecke Geltung.

7. In welchen Streckenabschnitten der Umleitung sind die zulässigen Straßentraglasten und Breiten nicht für einen Verkehr über 7,5 Tonnen ausgelegt?

zu Frage 7: Die Bundes- und Landesstraßen auf der Umleitungsstrecke sind baulich dafür ausgelegt und grundsätzlich geeignet, den vollständigen Umleitungsverkehr aufzunehmen.

### **Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit auf der Umleitungsstrecke**

8. Stimmt die Landesregierung der Annahme zu, dass geringere Geschwindigkeiten ein geringeres Unfallrisiko bedingen?

zu Frage 8: Das Unfallrisiko im Straßenverkehr hängt von einer Vielzahl von Einflüssen ab, zum Beispiel auch von der Verkehrsdichte und dem regelgerechten Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden.

Eine verminderte Geschwindigkeit kann das Risiko schwerer Unfälle verringern.

9. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Geschwindigkeiten für die Ortsdurchfahrt und zwischen den Ortschaften auf der Umleitungsstrecke zu minimieren, um das Unfallrisiko zu senken?

zu Frage 9: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit kann auf Grundlage des § 45 StVO beschränkt werden. Für die Ortsdurchfahrten auf der Umleitungsstrecke wurde auf Grundlage des § 45 Absatz 2 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt. Für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse gilt dort eine Geschwindigkeit von 30 km/h.

10. An welchen Streckenabschnitten gibt es ein erhöhtes Unfallrisiko für Radfahrerinnen und Radfahrer auf der Umleitungsstrecke und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung die Radfahrerinnen und Radfahrer zu schützen?

zu Frage 10: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einem erhöhten Unfallrisiko auf der Umleitungsstrecke vor.

11. Welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung, um die Gefährdungslage vor Schulen und Kindereinrichtungen durch den Umleitungsverkehr zu minimieren?

zu Frage 11: Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an den Straßen gelegenen Schulen und Kindereinrichtungen in der Regel auf 30 km/h zu beschränken, Randnummer 13 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Dies gilt insbesondere auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO.

Die Landesregierung hat den örtlich zuständigen Behörden ein Rundschreiben zur Verfügung gestellt, welches den einheitlichen Vollzug der StVO in Brandenburg mit Blick auf die oben genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen und Kindereinrichtungen regelt.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen gab es Abstimmungen zwischen den betroffenen Kommunen, der Polizei und dem Landkreis Dahme-Spreewald zu den durchzuführenden Geschwindigkeitskontrollen. Es wurde vereinbart, dass an bestimmten Örtlichkeiten, unter anderem vor Schulen, regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen stattfinden.

Generell kann die Gefährdungslage vor Schulen und Kindereinrichtungen unter anderem durch das Förderprogramm „Schul- und Spielwegesicherung“ minimiert werden. Das Ziel der Förderung besteht darin, Kindern als spezifische Zielgruppe solche Wegeverhältnisse vorzuhalten, die ihren besonderen Verhaltens- und Wahrnehmungsformen entsprechen. Demnach werden Wege gefördert, die sich zwischen Wohnorten und Schulen beziehungsweise Freizeiteinrichtungen befinden, sowie Wege zwischen Schulbushaltestellen und Wohnstätten beziehungsweise Schulen.

Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen abrufbar (<https://www.lsb.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.240173.de>).

### **Reduktion der negativen Umwelteinflüsse auf der Umleitungsstrecke**

12. Wie lautet der Richtwert für Lärm in der „Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“?

zu Frage 12: Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sehen in Nummer 2.1 verschiedene Richtwerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung und des Tageszeitraums vor:

In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) und 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts).

In Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) und 62 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts).

In Gewerbegebieten 75 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) und 65 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts).

Die Richtlinien wurden im Verkehrsblatt veröffentlicht (VkBBl. 2007, S. 767) und können zudem unter der URL <https://www.fgsv-verlag.de/larmschutz-richtlinien-stv> abgerufen werden.

13. Sind Lärmmessungen auf der Umleitungsstrecke erfolgt bzw. zukünftig geplant? Welche Ergebnisse liegen vor?

zu Frage 13: Es sind keine Lärmmessungen an der Umleitungsstrecke erfolgt und es sind zukünftig keine Lärmmessungen an der Umleitungsstrecke geplant.

14. Welche Grenzwerte für Abgase gelten nach Bundesimmissionsschutzverordnung?

15. Sind Abgasmessungen auf der Umleitungsstrecke erfolgt bzw. sind zukünftig Abgasmessungen geplant? Welche Ergebnisse liegen vor?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grenzwerte für die Emissionen von Luftschadstoffen durch Kraftfahrzeuge – also den Ausstoß über die Abgase - sind über Typenregelungen festgelegt. Die konkreten Emissionsgrenzwerte sind in mehreren EU-Verordnungen geregelt. Dabei wird nach Schadstoffklassen, den sogenannten EURO-Normen für Kraftfahrzeuge, unterschieden.

Hier gemeint sind aber wohl die Grenzwerte, die für die Luftqualität gelten. Diese Grenzwerte sind als Immissionsgrenzwerte in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) geregelt. Dabei handelt es sich aber keineswegs um Grenzwerte für die Abgase von Kraftfahrzeugen, sondern um Anforderungen an die Luftqualität insgesamt. Der Autoverkehr ist dabei nur eine Quelle, die zu den Schadstoffkonzentrationen in der Luft beiträgt. Die konkreten Grenzwerte für die einzelnen Schadstoffe sind im Teil 2 der 39. BImSchV geregelt. Die 39. BImSchV ist unter folgendem Link einsehbar:

[http://www.gesetze-im-inter-net.de/bimschv\\_39/BJNR106510010.html#BJNR106510010BJNG000200000](http://www.gesetze-im-inter-net.de/bimschv_39/BJNR106510010.html#BJNR106510010BJNG000200000)

Aus den genannten Gründen sind „Abgasmessungen“ an der Umleitungsstrecke nicht möglich. Auch zusätzliche Messungen der Luftgüte sind an der Umleitungsstrecke nicht vorgesehen - solche Messungen wären im Hinblick auf eine mögliche Zusatzbelastung durch den zeitlich befristeten Umleitungsverkehr wenig aussagekräftig.